

Satzung der Bürgerwehr Riedlingen

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerwehr Riedlingen“. Er hat seinen Sitz in 88499 Riedlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Bürgerwehr ist Mitglied im „*Landesverband Historischer Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg-Hohenzollern*“. Die Satzung des Landesverbandes ist für die Bürgerwehr verbindlich.

§ 2 Zweck

1. Die Bürgerwehr repräsentiert die vielhundertjährige geschichtliche Vergangenheit der Stadt Riedlingen.
2. Die Bürgerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient in erster Linie der Förderung des Heimatgedankens und der Pflege heimatlichen Brauchtums. Sie hat Riedlinger Brauchtum zu erhalten. Sie erweist dem Herrgott an kirchlichen Hochfesten die Ehre und gibt bei bedeutenden Anlässen der bürgerlichen Gemeinde den festlichen Rahmen.
3. Die Bürgerwehr ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bürgerwehr dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerwehr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Die Bürgerwehr ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Bürgerwehr besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die Bürgerwehr hat folgende Abteilungen:
 - a) Kommando
 - b) Grenadiere
 - c) Fahnenzug
 - d) Spielmannszug
3.
 - a) Als aktives oder passives Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennt.
 - b) In den Spielmannszug können auch Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Auf Vorschlag des Hauptmanns kann der Verwaltungsrat Personen, die sich durch besondere Förderung der Bürgerwehr ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft der aktiven Mitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Weitere die Mitgliedschaft betreffende Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 5 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Verwaltungsrat beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Korpversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Umlagen

Die Korpversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,

b) durch Austritt

der schriftlich gegenüber dem Hauptmann zu erklären ist. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur durch den Verwaltungsrat mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden:

ca) bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke und die Satzung der Bürgerwehr, insbesondere gegen § 4.3.a.

cb) bei unehrenhaftem Verhalten oder bei der Herabsetzung des Ansehens der Bürgerwehr oder eines Verbandes, dem die Bürgerwehr angeschlossen ist.

cc) bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

cd) bei wiederholter Nichtbeachtung der Statuten.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb acht Tagen, nach erfolgter Mitteilung, Berufung an die nächste Korpsversammlung schriftlich beim Hauptmann eingereicht werden.

§ 8 Organe

Die Organe der Bürgerwehr sind:

1. die Korpsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Hauptmann, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Korpsversammlung

1. Die ordentliche Korpsversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie ist vom Hauptmann einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Versammlung.
2. Anträge zur Korpsversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim Hauptmann vorliegen. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf in der Korpsversammlung der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Korpsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
4. Die Korpsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
5. Außerordentliche Korpsversammlungen beruft der Kommandant mit Zustimmung des Verwaltungsrates ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder der Bürgerwehr unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen. Das gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit seiner Mitglieder eine solche beschließt.

Die Einberufung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags bzw. des Beschlusses.

§ 10 Aufgaben der Korpversammlung

1. Der Korpversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr
 - c) Wahl des Schriftführers für die Dauer von 2 Jahren
 - d) Wahl eines passiven Mitgliedes in den Verwaltungsrat für die Dauer von 2 Jahren
 - e) Wahl von zwei Vertretern der Mannschaft in den Verwaltungsrat für die Dauer von 2 Jahren
 - f) Entscheidung über Anträge, die ihr durch die Organe, von Mitgliedern oder aus der Mitte der Versammlung unterbreitet werden
 - g) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - h) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - i) Festsetzung der Aufnahmegebühr und einer etwaigen Umlage.

2. Die anwesenden Mitglieder wählen auf die Dauer von drei Jahren
 - den Hauptmann
 - den Oberleutnant
 - den Leutnant
 - den Hauptfeldwebel
 - den Vizefeldwebel
 - den Fähnrich
 - zwei Fahnenbegleiter

§ 11 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besorgt die inneren Angelegenheiten der Bürgerwehr, insbesondere die Verwaltung des Vermögens und der Vollzug der Beschlüsse der Korpversammlung.

2. Der Verwaltungsrat wählt den Kassier aus dem Kreis der aktiven und passiven Mitgliedern der Bürgerwehr auf die Dauer von 2 Jahren.

3. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Hauptmann
 - b) dem Oberleutnant
 - c) dem Leutnant
 - d) dem Hauptfeldwebel
 - e) dem Vizefeldwebel
 - f) dem Kassier

- g) dem Schriftführer
 - h) dem Tambourmajor
 - i) einem Vertreter des Spielmannszuges, der vom Spielmannszug zu wählen ist
 - k) dem Vertreter der passiven Mitglieder
 - l) zwei Vertreter der Mannschaft
4. Den Vorsitz der Verwaltungsratsitzungen führt der Hauptmann, bei dessen Verhinderung der nachfolgend ranghöchste der anwesenden Offiziere.
 5. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Hauptmann

1. Der Hauptmann befehligt die Bürgerwehr. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz. Die notwendigen Übungen werden von ihm angesetzt und durchgeführt.
2. Der Hauptmann und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Bürgerwehr im Sinne des Bürgerlichen Rechts jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
3. Er nimmt die Anträge zum Beitritt nach § 4 Abs. 4 entgegen und legt sie zur Entscheidung dem Verwaltungsrat vor.
4. Er hat ein Vorschlagsrecht zur Ehrenmitgliedschaft.
5. Scheidet der Hauptmann vorzeitig aus, erfolgt die erforderliche Neuwahl innerhalb eines Jahres. Den Termin legt der Verwaltungsrat fest.

§ 13 Oberleutnant

Der Oberleutnant ist der Stellvertreter des Hauptmanns und hat diesen im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten und Befugnissen zu vertreten.

§ 14 Kassier

1. Dem Kassier obliegt die gesamte Führung des Rechnungswesens. Er hat für den rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Hauptmanns zu leisten und über die Kassenverwaltung der Korpsversammlung Rechenschaft

abzulegen.

2. Die Kasse wird jeweils spätestens acht Tage vor der Korpsversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft.

§ 15 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt, Niederschriften über Sitzungen des Verwaltungsrates und der Versammlungen abzufassen, den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen und vom Hauptmann oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen zu lassen.

§ 16 Hauptfeldwebel

Der Hauptfeldwebel hat die Verwaltung und Verantwortung für alle der Wehr gehörenden Ausrüstungen sowie für die von der Stadt Riedlingen leihweise überlassenen Waffen (Musketen und Bajonette) und Stadtfahne. Notwendige Anschaffungen und Reparaturen hat er beim Verwaltungsrat zu beantragen. Er führt eine Inventarliste und hat diese auf Verlangen dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 17 Fahnenzug

1. Der Fahnenzug setzt sich aus dem Fähnrich und den beiden Fahnenbegleitern zusammen.
2. Die Dienstränge der Mitglieder des Fahnenzuges werden vom Verwaltungsrat festgelegt

§ 18 Spielmannszug

1. Die Spielleute sind aktive Mitglieder der Bürgerwehr. Sie wählen einen Vertreter in den Verwaltungsrat.
2. Der Tambourmajor ist der Führer des Spielmannszuges. Er ist für die Ausbildung der Spielleute verantwortlich.
3. Der Tambourmajor wird vom Spielmannszug gewählt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

Sein Dienstrang wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

4. Der Spielmannszug kann außerhalb der Bürgerwehr öffentlich auftreten, jedoch in der Regel nicht in der Uniform der Bürgerwehr. Die Genehmigung dazu ist rechtzeitig, mindestens vier Tage vorher, beim Hauptmann einzuholen. Dem Hauptmann steht es frei, deswegen den Verwaltungsrat anzuhören.

§ 19

-entfällt-

§ 20 Beschlussfassung

Abstimmungen und Wahlen sind offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen und zu wählen.

§ 21 Waffen, Uniform und Ausrüstung

1. Die von der Stadt Riedlingen leihweise überlassenen Musketen und Bajonette werden grundsätzlich in der Waffenkammer aufbewahrt.
2. Es ist verboten, nach Ende des Dienstes die Waffe von dritten Personen nach Hause bringen zu lassen oder aus der Hand zu geben. Es sei denn, dass das Mitglied selbst dabei bleibt und auf dem Weg bis zur Versorgung des Gewehres in der Waffenkammer die Aufsicht übernimmt. Die Waffe muss vom Mitglied sorgfältig gepflegt werden. Er haftet für mutwillige Beschädigung oder Verlust.
3. Für die Waffen ist vom Waffenbetreuer eine besondere Liste mit Gewehrnummer, Name und Anschrift des jeweiligen Trägers zu führen. Auf der Kammer befindliche Waffen sind ebenfalls aufzuführen. Die Liste ist jährlich einmal und zwar vor der Korpsversammlung dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen.
4. Es ist verboten, mit dem Gewehr außerhalb des Bürgerwehrdienstes zu schießen.
5. Eigen erworbene Uniformen und Gegenstände der Bürgerwehr sind persönlicher Besitz. Sie dürfen nur für den Dienstgebrauch bei der Bürgerwehr verwendet werden.
6. Das Ausleihen der Uniform und Ausrüstung an Dritte ist verboten.

7. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sind sämtliche Uniformteile, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, die im Eigentum der Bürgerwehr oder der Stadt sind, beim Hauptfeldwebel sauber und vollständig abzugeben.

§ 22 Ehrungen

1. Die Verleihung der Verdienstmedaillen der Bürgerwehr erfolgt nach Beschluss des Verwaltungsrates durch den Hauptmann.
2. Für nachstehende aktive Dienstzeiten werden folgende Medaillen verliehen:
 - 10 Dienstjahre – Medaille in Bronze
 - 20 Dienstjahre – Medaille in Silber
 - 30 Dienstjahre – Medaille in Gold
3. Aktive Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Dienst geleistet haben, werden zu Unteroffizieren ernannt.
4. Die Verleihung der Verdienstmedaille des Landesverbandes Historischer Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg-Hohenzollern sowie der Verdienstspangen für Spielleute und Musiker ist vom Hauptmann rechtzeitig zu beantragen.

§ 23 Beerdigung von Mitgliedern

1. Bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gibt die Bürgerwehr das Ehrengelicht mit Fahne.
Es wird jeweils Ehrensalue geschossen.
2. Sonderwünsche können bei Beerdigungen nicht berücksichtigt werden.
3. Die Angehörigen werden gebeten, Todesfälle von Mitgliedern sofort dem Hauptmann zu melden. Es bleibt den Angehörigen unbenommen, ob sie die Ehrung wünschen.

§ 24 Ausrücken

1. Wann und zu welchem Zweck in Uniform ausgerückt wird, bestimmt der Verwaltungsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
2. Wann und wo geschossen wird, bestimmt ebenfalls der Verwaltungsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, ausgenommen ist § 21.

§ 25 Uniform nach Dienstschluss

Das Ablegen der Uniform nach Dienstschluss wird vom Kommandanten oder einem von ihm Beauftragten nach dem offiziellen Dienstschluss bekannt gegeben.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung der Bürgerwehr kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Korpsversammlung beschlossen werden.
2. Eine außerordentliche Korpsversammlung zum Zwecke der Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
4. Die bei der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder übernehmen die Aufgabe der Liquidation.
5. Das bei der Auflösung der Bürgerwehr vorhandene Vereinsvermögen geht bis zur Neugründung einer Bürgerwehr in die Verwahrung der Stadt Riedlingen über.
6. Bei Auflösung der Bürgerwehr oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen der Bürgerwehr mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts auf die Stadt Riedlingen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 27 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern angenommen und bestätigt. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.